

120

Höchstpreisüberschreitungen und Preistreiberei.

Das Uebel scheint unauströfbar, und vergeblich kämpfen Staatsanwalt und Gericht, Stadtverwaltungen und Preisprüfungsstellen, Presse und private Organisationen dagegen an. Jetzt beklagt sich der Neuköllner Magistrat darüber. Die Kleinhändler un ihm nicht nur den Tort an, daß sie sich aus anderen Quellen mit Gemüse versorgen, anstatt aus der städtischen, reich versehenen Ausgabestelle, sondern vielfach verlaufen sie noch wie vor zu den sogenannten Höchstpreisen, obwohl das Gemüse zu einem erheblich niedrigeren Preise von der Stadt abgegeben worden ist und sie Anweisung erhalten haben, auf den von der Stadt erhobenen Preis nur einen Aufschlag von 4 % zu erheben.

Es ist aber die alte Leier, Höchstpreise werden zwar über-, aber so gut wie nie unterschritten, sie werden sofort zu Mindestpreisen. Der Magistrat will sich übrigens nicht gefallen lassen, daß man seine Ausgabestelle bohlottiert, und wird den betreffenden Händlern wenn nötig die Kartoffelkundenliste entziehen. Auch Höchstpreisüberschreitungen sollen streng geahndet werden.

Der Landrat von Niederbarnim bekämpft seitens die Preistreibereien bei der Versteigerung von Obstbaumbehängen, die den Erwerbern vielfach die Einhaltung der Höchstpreise bei der Weiterveräußerung unmöglich machen. Er weist deshalb darauf hin, daß eine Preistreiberei bei der Versteigerung von Obstbaumbehängen als „unlautere Machenschaft“ im Sinne der Verordnung vom 8. Mai 1918 der Bestrafung wegen Kriegswuchers unterliegt, und behält sich vor, erforderlichenfalls besondere Maßregeln zu treffen. — Ferner ist bei der Niederbarnimer Preisverwaltung zur Sprache gebracht worden, daß bei der Verteilung des Gemüses die Gemüsekleinhändler vielfach ihre alten Kunden bevorzugen sollen und andere Käufer mit Bemerkungen, wie „die Ware sei bereits bestellt“ und ähnliche, abweisen, so daß Personen, die früher weniger Gemüse bezogen haben, nur schwer oder gar nichts erhalten können. Auch hier droht der Landrat mit den Strafen des oben zitierten Gesetzes.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß diejenigen Händler, die etwa Lust bekommen haben, für „ausländische Bonbons“ noch höhere Preise zu nehmen als bisher, weil nämlich, wie mitgeteilt, ein Delikatessenhändler, der solche Bonbons unsinnig teuer verkaufte, freigesprochen wurde, sich böse täuschen könnten. Der Mann war nämlich gar nicht wegen Kriegswuchers angeklagt und noch weniger wegen Höchstpreisüberschreitung, da für Auslandsbonbons-Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Das Gericht hatte sich nur mit der Frage zu befassen, ob er Bonbons als Delikatessen führen durfte. Ein Freibrief für Bücher ist damit aber nicht gegeben, denn man wird Bonbons als Gegenstände des täglichen Bedarfs ansehen müssen, und übermäßige Preissteigerung ist bei ihnen verboten.